Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Andwechslung ihrer Vollmachten über nachkehende nahme angestellten Personen über bie schneffe auch Art. übereingefommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit.

Wohlunterrichtet, daß Lebelgesinnte fich bestreben dem Regierungsstatthalter bes Rantons Leman Das Zutrauen des Wolfs zu entziehn, indem fie ausstreuen, derfelbe habe das Bertranen der Regierung verloren;

In Erwägung, daß falfche Gerüchte nothwens dieses Geschaft wirklich auf eine eben fo laugwierige big das Ansehen dieses öffentlichen Beamten herab, als pflichtwidrige Beise betrieben worden. würdigen, und den Muth guter Burger schwächen

mußen;

feines Amts bewiesen, und besonders jener wichtisgen Dienste, die er ben der Expedition nach Wallis geleiftet hat, und noch ju leiften bemuht ift :

erflärt:

Leman befist und genießt ununterbrochen die Achtung

und das ganzliche Vertrauen des Vollz. Dir. Gegenwartige Erklarung foll im Original bem Regierungestatthalter Des Rant. Leman mitgetheilt , in das Gefetbulletin eingeruckt, und durch den Weg Der Publicitat öffentlich befannt gemacht werden.

Bern den 20. Junn 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums,

Sign. D ch 8.

Im Ramen des Direftoriums, ber Gen. Gefr. Sign. Douffon.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und unthenbaren helvetischen Republit.

In Erwägung, daß es durch ben 4. Artifel bes Gesess vom 4. April 1799, welcher also lautet: Das vollziehende Direktotium ift eingeladen, durch alle Mittel, die es in Sanden hat, das Geschaft in feine Gemeinde guruffehren, und jeden Steuers bon der Taxirung der liegenden Grunde und der richt pflichtigen auffodern , bei feinem Gid , und mit einem tigen Bestimmung ber Rapitalien ju beschleunigen ; an Eidesstatt abzulegenden handgelube fein ganges und es wird die Municipalitaten und die jur Gin- Bermogen, es fepe an liegender ober fabrender Daabe,

genaue Bollziehung Diefer Maagnahmen verantworts lich machen;" Die Bollmacht und den bestimmten Auftrag erhalten hat, alle Burger, welche ihre Auf-

lagen entweder gar nicht oder unrichtig bezahlt haben werden, nach ihrem Bermögen taxiren zu laffen. In Erwägung, daß das Vollziehungedirektorium noch überdieß durch das Geset vom 10. Brachmonat Vollmacht erhalten, aufferordentliche Commissars in alle Kantone ju fenden, um den langfamen und bes schwerlichen Gang des Lagationsgeschafts aufzuheben.

In Erwägung, daß laut den pflichmäßigen Bes richten der öffentlichen Beamten, und laut vieler bem Bollgiehungedirektorium bekannt gewordnen Thatfachen,

In Erwägung, daß sich sogar mehrere Agenten erfrecht haben, Burgern, welche ihre besitzenden Liezgenschaften um eine billige Taxe angeschlagen haben,

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ist, genschaften um eine billige Taxe angeschlagen haben, jene öffentlich Lügen zu strafen, um diese zu bezu befehlen, diese Taxe beträchtlich herunder zu sehn. zu befehlen, diese Taxe beträchtlich herunder zu sehn. In Erwägung, daß biesem eingeristen Uebel und den daher rührenden unzähligen Nachtheilen und beit und des Patriotismus, den der Regierungs, verderblichen Folgen nicht anderst als durch eine statthalter des Kantons Leman seit dem Antritte ganzliche Umarbeitung der Taxen abgeholfen werden fann.

In Erwägung, daß es Pflicht des vollziehenden Direktoriums ift, baju bie fürzeste und leichtefte Des

thode ju mahlen.

In Erwägung endlich, daß es nicht langer ans Der B. Bolier Regierungsfratthalter D. Rantons feben barf, gegen alle Diejenigen, welche fich ihrer Pflichterfüllung gegen ben Staat aus mancherlei Grunden entziehen, Diejenigen scharfen Maagregeln ju nehmen, ju welchen es durch obiges Gefet berechs tigt ift.

Beschließt:

- I. Die aufferordentlichen Commiffars, welche von dem Bollziehungedireftorium in Folge der Gefetes vom 10. Brachmonat in die Kantone gesendet worden find, um Die Beziehung der Auflagen gu betreiben, werden succeffive alle Diftritte bereifen; fie werden allenthalben Deputirte aus allen Gemeinden bes Dis ffritts jufammen berufen , weil nicht eine ift, in deren fich nicht irgend eine Unrichtigfeit oder Unvollstandigfeit in den Taren und in der Ginrichtung ber Abgaben eingeschlichen bat.
- 2. Diefe Abgeordneten werden die Befehle, welche bas Bollgiehungebireftorium feinen Commiffars ges geben hat, und die nothigen Auftrage berfelben, anhoren.
- 3. Reder diefer Abgeordneten wird unverzäglich

nach feinem Gemiffen ju Schaten.

4. Diese Schahung foll ein jeder Steuerpflichtige und ihr Durchgang fann niemals gestattet werden. gehalten fenn , dem Diffriftseinnehmer in Beit von drei Tagen nach gemachter Ungeige einzugeben.

Commiffarius bes vollziehenden Direktoriums Die eine mes auf den Centner unterworfen.

gegebnen Schafungen einfenden.

6. Dem Commiffarius ift anbefohlen, alle erfo, gang gestattet wird, find ebenfalls einer Abgabe von berliche Erkundigungen bei rechtschaffnen und verstan zwen Franken, sunfzig Centimes unterworfen. Digen Mannern einguziehen, um zu erfahren, ob bie gemachten Angaben mit dem muthmaßlichen Ber mögenszustand des Anzeigenden übereinstimmen.

7. Es ift ihnen unter ber frengften Berantwort lichfeit anbefohlen, die Taxe nach Maafigabe diefer Schatzungen ohne einigen Aufschub durch die Diffrifts: einnehmer einziehen zu laffen, und gegen alle Saum: von Transit, Bewilligungen beauftragt ift. felige, fo wie gegen alle, welche falfche Angaben gemacht hatten, nach aller Strenge bes Gefetzes vom 24. April und des Beschlusses vom 2. Mai gu vers fahren, und lettere nebft ber gefeglichen Strafe, bem gewöhnlichen Richter ale Meineidige gur Beftrafung ju übergeben.

8. Diefer Befchluß foll bem Finangminifter gur Wolltiehung übergeben, und in jedem Kanton, in welchem ein aufferordentlicher Commissarius aufgestellt ift, durch schleunigen Drut befannt gemacht werden.

Also beschloffen in Bern, den 17. Brachm. 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, D ch 8.

Im Ramen bee Direftoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Bu brufen und publiciren anbefohlen;

Der Minifter der Juftig und Poliget,

F. B. Mener.

Ministerium der innern Angelegenheiten.

den gu bewilligen, fo , daß biefelben bei bem Bureau Birfung hervorbringen. von Bourglibre eingebracht, und bei bemjenigen von Oppenheim nahe bei Maing wieder ausgeführt wer! ben follen. Die Bedinge Diefer Durchfuhr Erlaubniff find folgende:

1. Alle englischen Waaren, beren Ginfinhr in

an Gelb ober Gelbewerth, überhaupt anzugeben, und Franfreich burch bas Gefet bom 10. Brumaire bes 5. Jahrs unterfagt ift, werden davon ausgenommen,

2. Diejenigen Baaren , die in dem Gefete bont 9. Floreal letthin angeführt find, werden der dafelbft 5. Die DiffriftBeinnehmer follen taglich bem bestimmten Abgabe von zwei Franken, funfzig Centis

3. Alle übrigen Waaren, für welche ber Durche

Die helvetischen Sandelsleute, Die Diese Berfit gung ju benuten im Falle fiid, werben in Ermare tung bes Zeitpunktes, da die Bollziehung bes hans belstraftats dieselbe überflüßig machen wird, fich an ben franfischen Rriegscommiffar Roftaing in Bafel wenden, der von dem Obergeneral gur Ertheilung

Bern, den 22. Brachm. 1799.

Der Minifter der innern Angelegenheiten, Rengger.

Artegeministerium.

Auszug eines Schreibens des 3. Clavel, Generaladiutanten bei der helvetischen Armee, an den B. Kriegsminister.

Arau, den 14. Jun.

Ich ergreife biefe Gelegenheit, B. Minifter, um Ihnen ein Wort von dem edeln Betragen bes Grenadiere Cheffer von Montreue, im erften Bataillon bes Lemans, zu fagen. Diefer brave Krieger bewies in allen Befechten eine Unerschrofenheit ohne gleichen; immer war er der erfte, der vortrat, wenn man Freie willige verlangte; und er allein machte ofters vier bis funf Gefangene auf einmal; endlich befam er in letten Rampfe vor dem Rutzuge von Zürich, bei Bertheidigung einer Redoute, einen Schuf in Die Schulterfuge, (oder den Oberarm, da, wo er mit der Schulter zusammenhangt.) Den andern Lag, als ich die Bermundeten im Spitale besuchte, fragte Der Gen. Maffena hat dem Bollziehungsbirefto fich ibn, ob er Schmerzen litte ? Wirflich hatte de vium angekundigt, daß er von feiner Regierung bes das Aussehen dazu: allein er vergaß feines Leidens, vollmachtigt fen, ben Durchgang helvetischer Kauf gedachte nur berjenigen, die das Vaterland bedrohten, mannsmaaren, die für neutrale oder mit Franfreich in und erwiederte mir : "Ift die Redoute noch unfer ?" freundschaftlichen Verhaltniffen stehende Gegenden von Diese Untwort rührte mich tief in der Seele, und Deutschland bestimmt find, über den franklischen Bollich zweiste nicht, sie werde auf Sie ebendieselbe

Untergeichnet : Clave !.

Dem Original gleichlautenb;

Der Chef des Gefretariats des Rriegsminiffere Unterzeichnet: Jomini.